

24.07.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/119

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Zuwendungen nach § 6 EEG und § 4 NWindPVBetG

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	05.08.2024 -							
Rat	08.08.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss von Vereinbarungen mit Betreibern von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen über die Zahlung von Zuwendungen nach § 6 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und § 4 Niedersächsisches Windenergie und Photovoltaik-anlagenbeteiligungsgesetz (NWindPVBetG) an die Stadt.

Gleichzeitig stimmt der Rat der Annahme der sich dadurch ergeben Zuwendungen (Erträge) zu.

Anlass und Ziele

Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Vereinbarungen mit Betreibern von bestehenden Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen und generelle Zustimmung des Rates zur Annahme der sich dadurch ergebenden Zuwendungen (Erträge).

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: noch zu ermitteln		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	Ca. 50.000,00 EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	Ca. 50.000,00 EUR

Begründung

Im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. werden unterschiedliche Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen betrieben.

Nach § 6 des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG 2023“ sollen die Anlagenbetreiber für Anlagen, die bestimmte Mindestkriterien erfüllen (z. B. Anlage höher als 50 m, installierte Leistung größer als 750 Kilowatt), den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dabei ist gesetzlich vorgegeben, dass den betroffenen Gemeinden je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde 0,2 Cent angeboten werden dürfen.

Diese Regelung gilt für alle bereits bestehenden Anlagen bzw. für alle Anlagen, für welche bis zum Inkrafttreten des NWindPVBetG am 18.04.2024 die Genehmigung erteilt wurde.

Für danach genehmigte Anlagen sind die Betreiber der neuen Anlagen nach dem NWindPVBetG verpflichtet, eine Akzeptanzabgabe an die von der Anlage berührten Gemeinden zu zahlen, die in der Höhe grundsätzlich identisch ist mit der Zuwendungshöhe nach § 6 EEG (0,2 Cent/je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde).

Das NWindPVBetG räumt den Betreibern der neuen Anlagen auch die Möglichkeit ein, eine Regelung nach § 6 EEG mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen (Wahlrecht der Anlagenbetreiber). Es entfällt dann für sie die Akzeptanzabgabe nach dem NWindPVBetG. Auch bietet der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG für die Anlagenbetreiber den Vorteil, dass sie sich die entrichtete Akzeptanzabgabe von den Netzbetreibern erstatten lassen können.

Aktuell ist notwendig, die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarungen und zur Annahme der Zuwendungen zu schaffen.

Gemäß § 111 Abs. 8 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Bürgermeister zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Da bei dem hier beschriebenen Sachverhalt praktisch kein Handlungsspielraum für den Bürgermeister gegeben ist (Berechnungsdaten für die Zuwendungshöhe stehen fest), soll die Ratszuständigkeit auf den Bürgermeister übertragen werden, um zum einen die Verfahren zu beschleunigen und zum anderen den Rat zu entlasten. Auch orientiert sich die Vertragsgestaltung an den hierfür herausgegebenen Musterverträgen der kommunalen Spitzenverbände. Ein Mustervertrag ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigelegt.

Zwei Betreiber von bestehenden Windenergieanlagen bzw. von Windenergieanlagen, für die bis 18.04.2024 eine Genehmigung erteilt wurde, haben bereits der Stadt Neustadt a. Rbge. angeboten, eine jährliche Entschädigung nach § 6 EEG zahlen zu wollen. Die Stadt hat bisher 20 Anlagenbetreiber angeschrieben und um Kontaktaufnahme/Aufnahme von Verhandlungen gebeten.

Im Rahmen der Informationsweitergabe wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber der neuen Anlagen nach den Bestimmungen des NWindPVBetG auch verpflichtet sind, neben der Akzeptanzabgabe weitere Beteiligungsmöglichkeiten an den Anlagen anzubieten. Hierbei kommen ins-

besondere in Frage: gesellschaftsrechtliche Beteiligung, Veräußerung von Windkraftanlagen, Crowdfunding, Anwohnerbonus oder Strombonus. Die Auswahl der weiteren Beteiligungsart unterliegt dem Ermessen des Vorhabenträgers

Weiterhin schränkt das NWindPVBetG die Verwendung der durch die Akzeptanzabgabe erzielten Erträge bei Neuanlagen ein. Die Gemeinden haben die Erträge für Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung der Akzeptanz zu verwenden. Für Pflichtaufgaben dürfen diese nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfanges hinausgehen. Abschließende rechtliche Regelungen zur Verwendung der Mittel stehen noch aus.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erwartet wird, dass erste Zuwendungen im Jahr 2025 vereinnahmt werden können.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung können Zuwendungsvereinbarungen zwischen den Betreibern von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Stadt Neustadt a. Rbge. getroffen werden.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage/n

Vertragsmuster § 6 EEG